

Ergänzende Informationen zum Formular „Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Betreuers“

Vom Betreuungsrecht betroffen sind erwachsene Menschen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können. Es kann Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthaltes betreffen.

Die Anregung einer Betreuung richtet sich an das zuständige Betreuungsgericht beim Amtsgericht.

Jede Person oder Institution kann die Bestellung eines Betreuers anregen.

Wird für einen Menschen eine Betreuerin/ein Betreuer bestellt, so legt das Gericht fest, in welchem Umfang die Betreuerin/der Betreuer handeln soll.

Die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung stellt immer einen Eingriff in die persönlichen Rechte des Menschen dar. Es gilt jeweils auszuloten, welcher notwendige Schutz bzw. welche erforderliche Fürsorge dem Menschen ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung belässt.

Ein gesetzlicher Betreuer darf nur bestellt werden, wenn andere Möglichkeiten ausscheiden.

Wenn es z. B. darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbständig besorgen kann (etwa seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen, in ein Altenheim umsiedeln möchte, usw.), so rechtfertigt dies in der Regel **nicht** die Bestellung eines Betreuers. Vielmehr ist hier eher die Optimierung von Prozessabläufen innerhalb der Versorgung und Unterstützung von Bürgerinnen und Bürger gefordert.

Die nachfolgenden Angaben geben der/dem Richter/in Auskunft zur persönlichen Situation der betroffenen Menschen. Weiterhin kann in Erfahrung gebracht werden, welche Angehörigen und nahestehenden Personen am Verfahren zu beteiligen oder bereit und in der Lage sind, als Betreuer/in bestellt zu werden.

Ein Verfahren wird i.d.R. erst dann eingeleitet, wenn die betroffenen Personen auf Hilfe zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten angewiesen sind; die Not, die es abzuwenden gilt also bereits eingetreten ist.

Es liegt daher im Interesse der betroffenen Person, dass dem Betreuungsgericht bzw. der Betreuungsbehörde alle für eine Entscheidung wichtigen Informationen vorliegen.

Bitte füllen Sie den folgenden Formularsatz möglichst vollständig aus.

Ergänzende Informationen zum Formular „Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Betreuers“

1. Persönliche Angaben	
Anschrift	Wo ist die betroffene Person in Mülheim an der Ruhr postalisch/telefonisch erreichbar?
Aktueller Aufenthalt	Wo befindet sich die Person zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung, ohne festen Wohnsitz, Aufenthalt unbekannt ...)?
Ergänzende Angaben zur Person	Ergeben sich in nächster Zeit Änderungen wie Umzug in eine Einrichtung, Entlassung aus dem Krankenhaus? Über welche Person oder Einrichtung kann Kontakt zur betroffenen Person hergestellt werden?
2. Nächste Bezugspersonen	Können Namen und Anschriften des Ehe- Lebenspartners und der Kinder angegeben werden? Wer steht aus der Verwandtschaft und dem persönlichen Umfeld als Vertrauensperson zur Verfügung?
3. Angaben zu Vollmachten und Vorsorgeregulungen	Sind die betroffene Person und ihre Angehörigen oder ihre Vertrauensperson über die Möglichkeiten einer Vollmacht zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung informiert? Wäre die betroffene Person bereit, eine Vollmacht zu erteilen? Ist sie nach Ihrer Einschätzung gesundheitlich in der Lage, die Bedeutung und Tragweite einer Vollmachtserteilung zu erkennen?
Verfügungen	Liegen schriftliche Verfügungen vor, welche Wünsche für den Fall einer rechtlichen Betreuung berücksichtigt werden sollen? Liegt eine Patientenverfügung vor? Können Kopien vorliegender Verfügungen dem Bericht beigelegt werden?
4. Vorhandene Hilfen	
Zuständiger Kranken-Pflegekassen	Anschrift des Versicherungsträgers (Ansprechpartner) z.B. gesetzliche Krankenkasse, Betriebskrankenkasse, private Krankenkasse, Amt für Grundsicherung, Landschaftsverband Rheinland ...
Pflegestufe	Wurde vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung bereits eine Pflegestufe festgelegt? Das Betreuungsgericht kann auf die Einholung eines Gutachtens verzichten, wenn aus einem bestehenden Gutachten hervorgeht, dass die Voraussetzungen für eine Betreuung vorliegen
ambulante und stationäre Hilfen	Leisten Angehörige, Bekannte oder ein ambulanter Pflegedienst häusliche Pflege? Besucht die betroffene Person regelmäßig eine Tagespflegeeinrichtung? Erhält die Person persönliche oder fachliche Unterstützung bei der selbständigen Lebensführung? Lebt die Person auf Dauer in einer Betreuten Wohnform oder Einrichtung (Demenzwohngemeinschaft, „Betreutes Wohnen“, oder in einer Alteinrichtung?)
Hausärztliche Betreuung	Bei wem befindet sich die betroffene Person in hausärztlicher Behandlung
Fachärztliche Betreuung	Bei wem befindet sich die betroffene Person in neurologischer, nervenärztlicher oder psychiatrischer Behandlung?
5. Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen	
Einkommen	Können Angaben über Art und Höhe des monatlichen Einkommens gemacht werden? Wird der Lebensunterhalt durch Sozialhilfe oder andere soziale Leistungen sichergestellt? Sind zusätzliche Einnahmen bekannt (Mieteinnahmen, Beteiligungen ...)? Können Ansprechpartner z.B. aus dem Bereich Hilfe zum Lebensunterhalt, Hartz IV usw. benannt werden?
Sparvermögen	Können Angaben über Art und Höhe von Sparvermögen gemacht werden?
Immobilien, Grundstücke	Ist bekannt, ob die betroffene Person über Eigentum oder Miteigentum an Grundstücken und Gebäuden verfügt?

Ergänzende Informationen zum Formular „Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Betreuers“

<p>6. Angaben zur persönlichen Situation</p>	<p>Wie und wo lebt die betroffene Person, lebt sie in einer Partnerschaft, Familie, Gemeinschaft oder alleine? Pflegt sie soziale Kontakte? Wie gestaltete sich die bisherige Lebensführung, welche Veränderungen sind in der letzten Zeit eingetreten? Welche körperlichen, seelischen oder psychischen Behinderungen hindern die betroffene Person daran, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu regeln? Welche gravierenden gesundheitlichen Veränderungen sind eingetreten? Erhält sie Unterstützung aus dem persönlichen und sozialen Umfeld? Ist sie bereit und in der Lage, an der Bewältigung bzw. Überwindung der persönlichen und gesundheitlichen Problemen mitzuwirken? Welche Notlagen sind eingetreten, weil die betroffene Person nicht mitwirken kann? Welche Angaben machen Angehörige, nahestehende Personen, soz. Dienste?</p>
<p>7. Angaben zur Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung</p>	<p>Welche rechtlichen Angelegenheiten kann die betroffene Person nicht mehr selbst regeln? Welche Angelegenheiten bleiben zur Zeit ungeregelt? Welche Nachteile sind eingetreten?</p>
<p>Ärztliches Attest</p>	<p>Liegt ein ärztliches Attest vor oder kann es besorgt werden? Aus dem Attest muss ersichtlich sein, welche Krankheiten, körperliche oder psychische Beeinträchtigungen, körperliche, geistige oder seelische Behinderungen zur Folge haben, dass die betroffene Person auf Dauer ihre Angelegenheiten nicht mehr ohne Hilfe regeln kann?</p>
<p>Notwendiger Aufgabenkreis</p>	<p>Welche Angelegenheiten kann der Betroffene ohne Hilfe einer gesetzlichen Vertretung nicht mehr selber regeln? Welche Regelungen sind nicht bereits durch Vollmachten ausreichend geregelt?</p>
<p>8. Einstellungen und Wünsche der betroffenen Person</p>	<p>Welche gesundheitliche oder persönliche Situation hindert die betroffene Person zur Zeit oder auf Dauer daran, sich zur angeregten Betreuung zu äußern?</p>
<p>Sichtweise des Betroffenen</p>	<p>Welche Erwartungen, Bedenken bestehen zur Betreuung? Was will die/der Betroffene auch weiterhin alleine regeln, wo erwartet er/sie Unterstützung? Hat sie/er bestimmte Vorstellungen und Wünsche für die weitere Lebensgestaltung?</p>
<p>Vorschläge und Wünsche</p>	<p>Kann sie/er eine Person vorschlagen, die zum Betreuer bestellt werden könnte? Lehnt sie/er bestimmte Personen ausdrücklich ab?</p>
<p>Zustimmung</p>	<p>Ist sie/er mit einer gesetzlichen Betreuung einverstanden? Lehnt sie/er die Einrichtung einer Betreuung grundsätzlich ab?</p>
<p>9. Betreuervorschlag</p>	<p>Kann aus der Familie, aus dem persönlichen Umfeld, eine Vertrauensperson benannt werden, die als Betreuerin bestellt werden kann? Ehrenamtliche Betreuer erhalten auf Wunsch Beratung und Unterstützung von den Mülheimer Betreuungsvereinen, Sozialdienst kath. Frauen und Männer, Diakonisches Werk und Arbeiterwohlfahrt.</p>
<p>Bereitschaft und Eignung der vorgeschlagenen Person</p>	<p>Hat die vorgeschlagene Person ausdrücklich ihre Bereitschaft erklärt? Besteht Einvernehmen innerhalb der Familie, dass die vorgeschlagene Person die Betreuung übernimmt? Ist diese Person voraussichtlich als Betreuer geeignet?</p>

Ergänzende Informationen zum Formular „Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Betreuers“

keine geeignete Person aus dem persönlichen Umfeld bekannt	Kann keine Person benannt werden, ist es ausschließlich Aufgabe der Betreuungsstelle dem Betreuungsgericht eine geeignete Person vorzuschlagen. Kann die Betreuung nicht ehrenamtlich geführt werden, müssen die Kosten für einen Berufs- oder Vereinsbetreuer (Vergütung, Sachaufwendungen) aus dem Vermögen der Betreuten gezahlt werden; bei Mittellosigkeit werden die Kosten von der Justizkasse getragen.
10. Fachliche Stellungnahme und ergänzende Angaben	Ist es nach Ermittlung und Auswertung der vorliegenden Informationen aus fachlicher/ sozialarbeiterischer Sicht erforderlich, dass das Amtsgericht einen Betreuer bestellt? Sind die vorhandenen Hilfen oder Regelungen durch Vollmacht ausreichend, um eine Betreuung zu vermeiden? Sind weitere Sachverhalte zu berücksichtigen? (soweit erforderlich und der Platz nicht ausreicht, kann eine Ergänzungsseite hinzugefügt werden). In welchen Angelegenheiten sind unmittelbar Entscheidungen notwendig (Operationen, Fristenwahrung für Einwilligungen oder Widersprüche)?